

Sandra Wiesli  
Leiterin RUV / Bausekretärin  
direkt 044 835 82 32  
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 05.02.2019

16 34.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
34.03 Kehrichtabfuhr

## **Baudirektion Kanton Zürich; Vernehmlassung neue Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien (DeNaV); Stellungnahme**

### **a) Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 15. November 2018 informiert die Baudirektion des Kantons Zürichs über die durch den Regierungsrat beschlossene Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien (DeNaV) und bittet um Stellungnahme bis am 15. Februar 2019.

Deponien sind ein wichtiger Eckpfeiler der Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kantons Zürich. Obwohl möglichst eine Verwertung anzustreben ist, gelangen von jährlich rund vier Millionen Tonnen Abfall heute 600 000 Tonnen auf Deponien.

Diese Deponiestandorte sind auch nach ihrem Abschluss weiter zu überwachen, damit sichergestellt werden kann, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt erfolgen. Für die Überwachung („Nachsorge“) gibt es eine gesetzliche Mindestdauer, wobei die Nachsorge in einem ersten Zeitraum von der Betreiberin übernommen wird und dann in die Verantwortung des Kantons übergeht. Zudem ist ein allfällig vorhandener Sanierungsbedarf nach Abschluss der Deponie durch den Kanton zu bewältigen. Die erforderlichen Mittel für die kantonale Nachsorge und allfällige Sanierungen der Deponien sind in einem staatlichen Fonds (sogenannter Deponiefonds) sichergestellt. Die Voraussetzungen dafür wurden in der Deponienachsorgeverordnung vom 8. März 2000 geschaffen.

Eine Überprüfung der Fondsmittel hat ergeben, dass mit dem heutigen Fondssystem die finanziellen Risiken des Kantons bei weitem nicht ausreichend abgedeckt sind. Eine Anpassung der Verordnung sei daher notwendig.

Folgende Unterlagen bilden Basis der Vernehmlassung:

- Schreiben Baudirektion Kanton Zürich datiert vom 15. November 2018
- Entwurf DeNaV Fassung vom 6. November 2018
- Erläuterungsbericht Fassung vom 6. November 2018

## **b) Stellungnahme der Gemeinde Dietlikon**

Die Gemeinde Dietlikon weist auf ihrem Gebiet verschiedene Deponiestandorte auf, welche spätestens seit Anfang der 80er Jahre geschlossen und seither als Altablagerungen im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet sind. Diese Deponiestandorte in Dietlikon unterliegen nicht der DeNaV, sondern sind in der Altlastenverordnung geregelt. Aus diesen Gründen ist die Gemeinde Dietlikon keine Betreiberin einer Deponie im Geltungsbereich der DeNaV. Die der DeNaV unterstellten Deponien im Kanton werden ausser in Winterthur von Privaten betrieben. Die diesbezüglichen kommunalen Schutzanliegen beschränken sich in erster Linie auf mit dem Betrieb zusammenhängende Lärm- und Staubemissionen, wie sie von Grossbaustellen her bekannt sind.

Die Revision der DeNaV ist aufgrund Anpassungen des übergeordneten Bundesrechtes notwendig. Denn die technische Verordnung über Abfälle (TVA) aus dem Jahr 1990 wurde 2015 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ersetzt. Aber auch neue Sachverhalte und Erkenntnisse machen eine Revision unabdingbar. So wurden etwa mit dem neuen kantonalen Richtplan 2009 zusätzlich elf Deponiestandorte festgelegt, womit auch das Risiko von Schadenfällen steigt. Grössere Ereignisse, die einen Teil- oder gar einen Totalaushub einer Deponie bedingten, hätten voraussichtlich nicht mehr finanziert werden können.

Die Erkenntnis, dass mit dem heutigen Fonds-System die finanziellen Risiken des Kantons bei weitem nicht ausreichend abgedeckt sind, wird auch von der Gemeinde Dietlikon geteilt. Die Gemeinde unterstützt deshalb die Anpassung der Verordnung, damit die Nachsorge von Deponien bzw. die Finanzierung zukünftig absehbarer Aufwände langfristig und nachhaltig abgesichert wird.

Dabei ist die Gemeinde Dietlikon von der neuen Verordnung indirekt betroffen, indem allenfalls die Preise für die Abfälle, welche auf Deponien gehen, minim ansteigen, da die Deponien leicht höhere Abgaben in den Fonds leisten müssen. Diese Konsequenz erscheint aber aufgrund des Verursacherprinzips als gerechtfertigt.

Ein weiteres Element der Revision der DeNaV besteht darin, dass ihr Geltungsbereich auf altrechtlich bewilligte Industrie-Deponien ausgeweitet werden kann. Es handelt sich dabei um im Kataster der belasteten Standorte verzeichnete Verdachtsflächen bzw. "Ablagerungsstandorte", die "nicht sanierungsbedürftig" sind oder bereits saniert wurden. Die Aufnahme von altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien liegt im Ermessen des Kantons und soll vor allem dann angewendet werden, wenn die für solche Industrie-Deponien Verantwortlichen die Absicht erkennen lassen, das Industrieunternehmen zu liquidieren oder wenn das Unternehmen in absehbarer Zeit die Schweiz verlassen wird, und damit die Gewähr für die Realleistungs- und Kostentragungspflicht im Sanierungsfall nicht mehr geboten ist. Mittels einer einmaligen Abgabe an den Kanton sollen die erforderlichen Mittel für deren Nachsorge und Sanierung sichergestellt werden.

Bei dieser Erweiterung fordert die Gemeinde Dietlikon, dass solche altrechtlichen Standorte nachsorge- und risikomässig nicht nur eine "Vergleichbarkeit", sondern eine Gleichwertigkeit zu den VVEA- bzw. neu rechtlich bewilligten Deponien nachweisen müssen, bevor sie in die Finanzierung des Deponiefonds

aufgenommen werden. Denn der Fonds, welcher ohnehin schon unterschiedliche Risiko-Strukturen aufweist, soll nicht noch durch erhöhte Risiken weiter belastet werden.

Die neue Verordnung DeNaV aktualisiert auf die erneuerte Bundesgesetzgebung (VVEA), präzisiert die Risikomodellierung und erhöht die finanzielle Absicherung. Dies ist auch im Interesse der Gemeinde Dietlikon, weshalb die vorliegende revidierte DeNaV grundsätzlich begrüsst wird.

**Beschluss:**

1. Im Sinne der Erwägung b) fordert die Gemeinde Dietlikon, dass altrechtliche Standorte nachsorge- und risikomässig nicht nur eine "Vergleichbarkeit", sondern eine Gleichwertigkeit zu den VVEA- bzw. neurechtlich bewilligten Deponien nachweisen müssen, bevor sie in die Finanzierung des Deponiefonds aufgenommen werden um den Fonds nicht durch weitere Risiken zu belasten.
2. Im Weiteren begrüsst die Gemeinde Dietlikon die neue Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien (DeNaV).
3. Mitteilung an:
  - OE Raum, Umwelt + Verkehr
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
  - Baudirektion Kanton Zürich, Projektleiterin Bettina Flury (per E-Mail: [bettina.flury@bd.zh.ch](mailto:bettina.flury@bd.zh.ch))
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Renato Hutter  
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: